

49. Kontaktseminar des Deutschen Sozialrechtsverbands e.V., Kassel, 20.-21.02.2017

## Abschied von der Kriegsoferversorgung – Aufbruch zum neuen Sozialen Entschädigungsrecht

Tagungsbericht von RSG Dr. Steffen Schmidt und RinSG Dr. Bettina Süsskind, LL.M., beide Verfasser sind zzt. Wissenschaftliche Mitarbeiter am Bundessozialgericht

### I. Einleitung

Vom 20. bis 21.2.2017 fand in Kassel unter dem Titel **Abschied von der Kriegsoferversorgung – Aufbruch zum neuen Sozialen Entschädigungsrecht** das 49. Kontaktseminar des Deutschen Sozialrechtsverbandes e.V. statt.

Der Präsident des Bundessozialgerichts (BSG) a.D. und Vorsitzender des Verbandsausschusses **Dr. h. c. Peter Masuch** begrüßte die fast 200 Teilnehmer/-innen. Die Vorsitzende Richter am BSG **Sabine Knickrehm**, Mitglied des Vorstandes, gab in der Begrüßung ihrer Freude über das außerordentlich große Interesse an der Tagung Ausdruck. Bislang sei das BVG das „Leitgesetz“ des Sozialen Entschädigungsrechts gewesen. Im Jahr 2020 werde dieses aber voraussichtlich weniger als 65.000 Leistungsfälle betreffen. Zudem rückten die psychischen Folgen von Gewalt sowie die Folgen von psychischer Gewalt zunehmend in den Fokus, während das – in der Tradition des Reichsversorgungsgesetzes (RVG) stehende – BVG insoweit noch einen anderen Schwerpunkt gehabt habe.

### II. Der lange Weg vom RVG zum neuen sozialen Entschädigungsrecht

Unter der Moderation von Richter am BSG **Olaf Rademacker** befasste sich Richter am

BSG a.D. **Dirk Hermann Dau** in seinem anschließenden Vortrag **Der lange Weg vom RVG zum neuen sozialen Entschädigungsrecht** zunächst mit der rund 100-jährigen Entwicklung des Sozialen Entschädigungsrechts.

Trotz schwieriger politischer und wirtschaftlicher Verhältnisse sei nach dem Ersten Weltkrieg mit dem **Gesetz über die Versorgung der Militärfamilien und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz)** – RVG – vom 12.5.1920 ein einheitliches Versorgungsrecht geschaffen worden. In den Grundzügen habe das RVG nahezu sämtliche Institute des heute – noch – geltenden Versorgungsrechts ausgebildet und sprachlich weitgehend geprägt. Die Nationalsozialisten hätten zwar die besondere Stellung von Kriegsoffern als Ehrenbürger der Nation propagiert. Gleichzeitig seien Gruppen von Kriegsbeschädigten, die u.a. als „Scheingeschädigte“ und „Drückeberger“ abgewertet worden seien, verfolgt und ermordet worden.

Bei dem am 1.10.1950 in Kraft getretenen **BVG** habe es sich um eine weitgehende Kopie des RVG gehandelt. Der berechnete Personenkreis des BVG sei jedoch weiter gezogen worden. Trotz bescheidenen Leistungs-niveaus hätten die Aufwendungen des Bundes zur Versorgung der Kriegsoffer im Jahr 1951 mit 3,2 Mrd. DM 17,5% des gesamten Haushalts ausgemacht.

In den folgenden Jahren habe sich nach

Auffassung Daus ein hochkompliziertes, unklares und zuweilen **unübersichtliches Leistungssystem** mit einer Tendenz zur Überversorgung entwickelt, das dringend reformiert werden müsse. Dies werde mit dem SGB XIII geschehen.

### III. Dogmatische Verortung der sozialen Entschädigung – Aufopferungsanspruch quo vadis?

**Prof. Dr. Eberhard Eichenhofer** thematisierte danach in seinem Vortrag **Soziale Entschädigung – quo vadis** die Grundlagen der Sozialen Entschädigung. Er veranschaulichte zunächst den **Bedeutungsverlust**, den diese Materie angesichts rückläufiger Fallzahlen in der Kriegsofferentschädigung, der Rehabilitation von Opfern staatlicher Maßnahmen der DDR, der Entschädigung von Wehr- und Zivildienstleistenden, der Impfpflichtentschädigung und der Entschädigung von Gewaltopfern aktuell erlitten habe, was sich auch in einem rückläufigen Sozialbudget ausdrücke.

Seine sodann angestellten staatsrechtlichen Überlegungen dienten der Klärung der Funktion des Sozialen Entschädigungsrechts unter Berücksichtigung der öffentlich-rechtlichen Entschädigung. Bereits **Jean-Jacques Rousseau** habe erkannt, dass das Allgemeinwohl nicht deckungsgleich mit dem Willen aller sein müsse und dass deshalb die Frage zu beantworten sei, wie Schäden auszugleichen seien, die ein Staatsmitglied durch andere Staatsmitglieder erleide. Vor diesem rechtsphilosophischen Hintergrund erklärten sich nach Eichenhofer auch die Vorschriften der §§ 74, 75 Einleitung Allgemeines Preußisches Landrecht, denen zufolge das Allgemeinwohl zwar den Einzelbelangen vorgehe, aus einer im Interesse des Gemeinwohls erlittenen Verletzung der Rechte Einzelner aber eine Entschädigungspflicht erwachse. Der hieraus folgende Gedanke der Gemeinwohlbindung von Individualrechten finde sich ebenfalls in Art. 14 Grundgesetz wieder.

Im Folgenden beleuchtete der Referent den Entschädigungsgrund in den verschiedenen



Systemen der Sozialen Entschädigung. Im Rahmen der Kriegsoferentschädigung, die in der Tradition der Aufopferungsentschädigung stehe, beruhe die Entschädigung auf der staatlich veranlassten Gefahrenlage.

Zusammenfassend stellte Eichenhofer fest, dass sich in der Sozialen Entschädigung die **Solidarität eines Sozialstaates** verwirkliche. Sie stelle eine qualifizierte Fürsorge dar. Die rückläufige Zahl zu entschädigender Fälle rechtfertige nicht die Annahme, dass die Soziale Entschädigung überholt sei.

#### IV. Warum brauchen wir ein neues Soziales Entschädigungsrecht – das Leitgesetz des BVG als Auslaufmodell?

Am Nachmittag des ersten Tages beschäftigten sich **Roswitha Müller-Piepenkötter** (Weisser Ring e.V.) aus Betroffenenicht und **Andreas Löbner** (Kommunaler Sozialverband Sachsen) aus Sicht der Leistungsträger unter der Moderation von RichterIn am BSG **Dr. Miriam Meßling** mit der Frage **Warum brauchen wir ein neues Soziales Entschädigungsrecht – das Leitgesetz des BVG als Auslaufmodell?**

Während Löbner der Auffassung ist, ein völliger Neubeginn sei nicht erforderlich, begrüßte Müller-Piepenkötter diesen als einen Fortschritt gegenüber früheren Entwürfen. Allerdings bleibe auch noch Einiges zu beanstanden, u. a. die vorgesehenen Regelungen zum Einkommensverlustausgleich (§§ 64 ff.) und zum Höchstberücksichtigungszeitraum von fünf Jahren (§ 59).

#### V. Das neue SGB XIII – Inhalt und Konzeption

**Dr. Rolf Schmachtenberg** (BMAS) berichtete in seinem Referat über den **Stand des Arbeitsentwurfes** eines Gesetzes zur Regelung der Sozialen Entschädigung (SGB XIII). Ein besonderes Augenmerk werde darauf gelegt, dass mit dieser Reform keine Leistungsverschlechterungen eintreten. Geplant sei, das Gesetz zum Beginn der nächsten Legislaturperiode in den Bundestag einzubringen. Bis zur Sommerpause erfolge eine Klärung mit den zu beteiligenden Ressorts, Ländern und Verbänden.

Schmachtenberg erläuterte die vorgesehenen neuen **Leistungen zur schnellen Hilfe** nach einem **vereinfachten Verfahren**. Die Teilhabe werde neu geordnet und gestärkt. Das geplante Gesetz bringe eine große Zahl an **Folgeänderungen** mit sich. Eine Neuerung des Gesetzes seien Leistungen an „Nahestehende“ wie etwa Eltern und Geschwister. Leistungen in Traumaambulanzen, Fallmanagement und niedrigschwellige Angebote im erleichterten Verfahren seien erstmals gesetzlich vorgesehen. Ebenfalls neu sei ein **Härtefallausgleich** für besonders gelagerte Fälle. Wegen der Krankenbehandlung werde auf die Leistungen des SGB V

verwiesen, die durch schädigungsbedingt notwendige Leistungen ergänzt werden könnten. Die Hilfsmittelversorgung solle durch die Unfallversicherung sichergestellt werden. Die Leistungen des SGB XI bei Pflegebedürftigkeit könnten bedarfsbedingt aufgestockt werden. Die Teilhabeleistungen würden grundsätzlich ohne die Prüfung von einsetzbarem Einkommen oder Vermögen erbracht. Denkbar sei, den vorgesehenen Anwendungsbereich des Gesetzes – Opfer von Gewalttaten und von Kriegsauswirkungen der beiden Weltkriege – noch auf weitere Fälle, etwa die Impfschäden, zu erweitern. Nicht einbezogen würden derzeit die Wehrdienstbeschädigten, für die eigenständige Regelungen vorgesehen blieben. Der erweiterte Gewaltbegriff erfasse auch Formen psychischer Gewalt.

In der anschließenden Diskussion stellte Schmachtenberg klar, dass die Kausalitätsfragen und die grundsätzliche Problematik der Beweisschwierigkeiten getrennt voneinander zu betrachten seien. Die Beweisschwierigkeiten aufgrund weit zurückliegender Vorgänge werde das Gesetz nicht lösen. Er stellte heraus, dass der Arbeitsentwurf die bereits im Schadenersatzrecht zu beobachtende Ausweitung des immateriellen Schadenersatzes aufnehme und regte eine Diskussion zum Umfang des vorgesehenen Einkommensverlustausgleichs an. Den für Traumaambulanzen vorgesehenen Standards maß er vorbildhafte Wirkung zu.

#### VI. Bewertung einzelner Neuregelungen aus der Sicht der Verbände

Zum Abschluss des ersten Veranstaltungstages stand die **Bewertung einzelner Neuregelungen aus der Sicht der Verbände** unter der Moderation der Vorsitzenden RichterIn am BSG **Dr. Elke Roos** auf dem Programm.

In einem ersten Statement beleuchtete **Barbara Wüsten** (Weisser Ring e.V.) die Möglichkeit von Einmalzahlungen nach dem neuen SGB XIII. Dass das neue SGB XIII u. a. für Geschädigte, die Opfer einer Gewalttat im Ausland geworden seien, Einmalzahlungen regele, sei zwar ein **erster Schritt in die richtige Richtung**; weitergehend müsse es aber nach Ansicht Wüstens zu einer vollständigen Anpassung der Leistungen für Auslandsstaten an das Leistungsniveau für Inlandsstaten kommen.

**Jörg Ungerer** (Sozialverband VdK Deutschland e.V.) erläuterte zunächst den zeitlichen Geltungsbereich des geplanten SGB XIII, um, hierauf aufbauend, die besonderen Übergangsvorschriften für Opfer von Gewalttaten und Kriegsofer in den Blick zu nehmen. Aus Sicht des Verbandes sei insbesondere zu begrüßen, dass geschädigten ehemaligen Wehrmachtssoldaten oder deren Witwen die Möglichkeit eröffnet werde, auch nach Inkrafttreten dieses Buches erstmals

Ansprüche auf Kriegsoferversorgung geltend zu machen. Im Weiteren widmete sich der Referent den einzelnen Vorschriften zur Wahrung des Besitzstandes. Maßstab müsse der Koalitionsvertrag sein, der **Leistungsverschlechterungen ausschließe**.

**Anne Reche-Emden** (Sozialverband Deutschland) vertrat in ihrem Statement zur Bedarfsorientierung die Auffassung, dass es unabdingbar sei, die psychische Gewalt in die Definition der zu entschädigenden Handlungen einzubeziehen. Zu **begrüßen** seien auch die vorgesehenen schnellen Hilfen, die Hilfen bei der Geltendmachung von Ansprüchen und die Ausrichtung der Leistungen am schädigungsbedingten Bedarf. Für **problematisch** hielt sie insbesondere den Wegfall der Hinterbliebenenversorgung, der nur teilweise durch andere Leistungen kompensiert werde.

**Prof. Dr. Jeanne Nicklas-Faust** (Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.) stellte heraus, dass der **Zugang zum Erwerbsleben** eine zentrale Grundlage für eine selbstbestimmte Lebensgestaltung sei. Heute sei bei Teilhabe auch immer an Menschen mit Behinderung und an die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu denken.

Im Rahmen der abschließenden Diskussion wies Schmachtenberg auf die Unmöglichkeit hin, das SGB IX in der Fassung des unlängst erst in Kraft getretenen **Bundesteilhabegesetzes** im Arbeitsentwurf des SGB XIII zu berücksichtigen. Insoweit seien noch Änderungen einzuarbeiten.

#### VII. Psychische Gewalt – tätlicher Angriff – neue Entschädigungstatbestände

Der zweite Tag des Kontaktseminars begann mit Referaten zu **Einzelheiten des Arbeitsentwurfes** unter der Moderation von RichterIn am SG **Svenja Nielsson**.

Bevor Rechtsanwältin **Dr. Gudrun Döring-Striening** den Blick auf die neuen Entschädigungstatbestände lenkte, erinnerte sie an die „**Geburtsumstände**“ des Opferentschädigungsgesetzes. Von Anfang an habe nicht das Ausmaß des vermuteten Empfindens des Opfers den Ausschlag gegeben, sondern seien nur Betroffene eines vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person und die Betroffenen einiger weiterer Spezialtatbestände entschädigt worden. Die Betroffenen empfänden es oft als Schlag ins Gesicht, in Entscheidungen lesen zu müssen, sie seien kein Opfer eines vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriffs geworden.

Anhand verschiedener Fallgestaltungen stellte die Referentin die Schwierigkeiten bei den Differenzierungen nach Tathandlung, mittelbar und unmittelbar Geschädigten sowie im Leistungsumfang dar und regte eine **kritische Prüfung** des Arbeitsentwurfes mit dem Ziel einer Erweiterung des **Kreises der**

**Leistungsberechtigten** an. Dabei sei auch der Ausschluss schwerer rechtswidriger Schädigungen durch Unterlassen zu überdenken.

Im Ansatz begrüßte sie eine Definition der psychischen Gewalttat. Ein weiter Anspruchstatbestand mit differenzierten Entschädigungsleistungen sei opfergerecht und -schützend. Entscheidend sei nicht die Entschädigungsleistung, sondern die **Anerkennung**, dass Unrecht und nicht ein Unglück geschehen sei.

### VIII. Beweis- und Begutachtungsfragen insbesondere bei psychischer Gewalt

Im zweiten Referat ging Richter am BSG **Dr. Matthias Röhl** zunächst auf den im Arbeitsentwurf zum SGB XIII genutzten neuen Begriff der psychischen Gewalttat ein. Erkennbar sei der Wille, nicht nur Opfer körperlicher Gewalt zu schützen. § 13 Nr. 2 des Arbeitsentwurfs stelle auf ein gegen die freie Willensentscheidung einer Person gerichtetes schwerwiegendes Verhalten ab. Soweit der Entwurf **Katalogstraftaten** aufführe, sei diese Auflistung indessen **lückenhaft**. Insbesondere sei der Grundtatbestand, die Nötigung nach § 240 StGB, nicht aufgeführt; gleiches gelte für die Erpressung. Je vollständiger die Aufzählung der Katalogtaten letztlich ausfalle, desto weniger Raum bleibe für Begriffsakrobatik durch Verwaltung und Rechtsprechung.

Im Zusammenhang mit den Beweis- und Begutachtungsfragen bei psychischer Gewalt widmete sich Röhl der Fallgruppe der früher als **Schockschäden** bezeichneten Schäden, die heute unter den Begriff der posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) gefasst würden. Entschädigt werden könne danach unter bestimmten Voraussetzungen auch das sogenannte Sekundäröpfung einer Gewalttat. Nach Sinn und Zweck sei eine Betroffenheit des Sekundäröpfung in besonderer Weise vorzusetzen. Der Arbeitsentwurf fordere in § 14 Abs. 2 ausdrücklich eine enge emotionale Beziehung. Die gerichtliche Feststellung einer engen emotionalen Beziehung könne sich jenseits der Vermutungsfälle schwierig gestalten.

Bei der Beweiserhebung und Begutachtung ergäben sich seit jeher Probleme bei der Entschädigung der seelischen Begleiterscheinungen eines tätlichen Angriffs. Die Abgrenzung dieser Auswirkungen von anderen seelischen Belastungen, die nicht in den Schutzbereich der Entschädigungsnorm fielen, werde sich mit der Haftung für rein psychische Einwirkungen noch vergrößern. Auch beim erforderlichen Vollbeweis des Angriffes werde die Praxis durch die Haftungserweiterung auf psychische Gewalt vor zusätzliche Herausforderungen gestellt. Hier spielten komplexe Tatbestände wie etwa das Stalking nach § 238 StGB eine Rolle, das sich als Gesamtverhalten aus einer Reihe von Einzeltaten zusammensetze, auf deren

schädigende Wirkung es ankomme. Insbesondere in Fällen sexuellen Missbrauchs stelle sich häufig die Frage einer aussagepsychologischen Begutachtung. Damit solche **Glaubhaftigkeitsgutachten** belastbar seien, hätten sie wissenschaftliche Erkenntnisse der Aussagepsychologie zu beachten. Aussagepsychologische Gutachten seien nicht darauf ausgerichtet, die differentielle Wahrscheinlichkeit alternativer Hypothesen zu prüfen. Die Beweiswürdigung obliege dem Tatrichter.

Stünden schädigender Vorgang, gesundheitliche Schädigung sowie bleibende gesundheitliche Schäden mit der erforderlichen Sicherheit fest, stelle sich die Frage der **Kausalität**. Die kausal wirksamen Tatsachen bedürften des Vollbeweises. Gerade bei komplexen psychischen Erkrankungen sei von Seiten des Sachverständigen Detektivarbeit erforderlich, wobei es an sich nicht Aufgabe des Sachverständigen sei, außerhalb von Exploration und Anamneseerhebung selbstständig Tatsachen zu ermitteln. Bei den Folgen psychischer Gewalt werde sich in Zukunft verstärkt die Frage stellen, wo der relevante Bereich der Schädigungsfolgen beginne. Eine wichtige Orientierungshilfe hätten bisher die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit geboten; die Versorgungsmedizinverordnung habe die medizinisch-wissenschaftlichen Aussagen über Kausalzusammenhänge aber nicht übernommen. Die Neuregelung könne hier Anlass zur Nachsteuerung bieten. Es wäre nach Auffassung Röhl's wünschenswert und hilfreich, wenn gesicherte medizinische Erkenntnisse zu Kausalitäten wieder ihren Weg in die Versorgungsmedizinverordnung finden könnten. Gerade bei neuartigen Kau-



salzusammenhängen wie etwa im Zusammenhang mit Stalking könnte dies für die gutachterliche Praxis eine enorme Erleichterung darstellen.

### IX. Schnittstellen, insbesondere zur Krankenversicherung

Im dritten Referat beleuchtete Richter am SGB **Dr. Benjamin Schmidt** die Bezüge des Sozialen Entschädigungsrechts zur Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Bezogen auf die Gesundheitsleistungen gebe es nur geringe Unterschiede zwischen dem BVG und

der gesetzlichen Krankenversicherung, die sich zu einer „**Volksversicherung**“ entwickelt habe. Das nach § 26 Abs. 1 des Arbeitsentwurfs vorgesehene Fallmanagement gehe dagegen weit über die eigentliche Selbstverständlichkeit guter Verwaltung hinaus und beziehe die Kontaktaufnahme mit weiteren Trägern – bezogen auf das gesamte Sozialgesetzbuch – ein. Die in § 30 des Arbeitsentwurfs geregelte **Traumaambulanz** sei im SGB V in vergleichbarer Form nicht vorgesehen. Inhaltlich sei die Leistung zwar deckungsgleich mit der Psychotherapie nach § 28 Abs. 3 SGB V, es gehe aber um psychologische Frühintervention; der Anwendungsbereich liege gerade im Vorfeld einer Krankheit. Insgesamt verfolge der Entwurf die Regelungstechnik eines „**Aufsatteln**“ ergänzender Leistungen auf die in anderen Sozialgesetzbüchern bereits bestehenden Regelungen. Insgesamt bewertete Schmidt die Reformvorschläge als gelungen.

### X. Neue Hilfen in der Gewaltopferentschädigung – eine Bewertung aus der Praxis

Den Schlussteil der Veranstaltung bildeten **Statements zu den im Arbeitsentwurf vorgesehenen neuen Hilfen** unter der Moderation von Richterin am BSG **Nicola Behrend**.

Aus praktischer Sicht sah die Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie **Dr. Claudia Böwering-Möllenkamp** (Universität Duisburg-Essen) noch **Verfahrenshürden** für Opfer von Gewalttaten. Betroffene könnten das im Arbeitsentwurf vorgesehene komplexe Leistungssystem kaum durchschauen. Ein

Anspruch auf Soforthilfen sei bis zur Bescheidung des Antrags nach Glaubhaftmachung und Kausalitätsbegutachtung ungewiss.

Derzeit begünstigten die langen Wartezeiten auf ein psychotherapeutisches Erstgespräch die Chronifizierung psychischer Gesundheitsstörungen. Vor diesem Hintergrund seien die im vierten Kapitel des Arbeitsentwurfs eines SGB XIII vorgesehenen **Leistungen der schnellen Hilfen** aus psychologischer Sicht als Meilensteine einer verbesserten psychotherapeutischen Versorgung zu begrüßen.

Eingehend widmete sich die Referentin den vorgesehenen Regelungen zur Traumaambulanz, die dazu beitragen könnten, Lücken in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung zu schließen. Für einen guten Erfolg werde eine **intensive Vernetzung** der Traumaambulanz mit anderen Einrichtungen der Krisenintervention (z.B. Frauenhäuser, Polizei, Jugendhilfe, Opferhilfereine, niedergelassene Ärzte und Therapeuten, Kliniken, Institut für Rechtsmedizin) wichtig sein.

Auch die Diplompsychologin **Dr. Manuela Stötzl** (Leiterin des Arbeitsstabs des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs) begrüßte die neuen Formen schneller Hilfe und das erleichterte Verfahren. Die allgemeinen Voraussetzungen für Leistungen der Sozialen Entschädigung trügen indes den besonderen Bedürfnissen von Betroffenen **sexuellen Missbrauchs** weiterhin nicht hinreichend Rechnung. Ferner habe die Neuregelung des Sozialen Entschädigungsrechts verschiedene Forderungen des Runden Tisches **Sexueller Kindesmissbrauch** u.a. zur Qualifizierung und Spezialisierung der Versorgungsverwaltung nicht aufgegriffen. Es sei deshalb notwendig, ein ergänzendes Hilfesystem für Betroffene sexuellen Missbrauchs zu schaffen. Schließlich werde den Betroffenen, die häufig besonders darunter litten, dass ihnen nicht geglaubt werde, auch kein Anspruch auf Erteilung eines **unrechtsanerkennenden Versagungsbescheids ohne Rechtsfolgen** gewährt.

Aus anwaltlicher Sicht wies **Martin Schafhausen** (Fachanwalt für Sozialrecht sowie Arbeitsrecht) bezogen auf das Fallmanagement darauf hin, dass die Koordination einer trägerübergreifenden und partizipativen Leistungsgewährung ohne rechtliche Beratung und Begleitung des von einer Gewalttat Betroffenen kaum gelingen könne. Von einer Gewalttat betroffene Menschen benötigten schnelle unabhängige und umfassende rechtliche Begleitung und Beratung. Als weitere Leistung der schnellen Hilfen solle daher ein – im Unterschied zur Beratungshilfe weder von der Bedürftigkeit des Betroffenen noch von den Erfolgsaussichten abhängiger – **Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung** geregelt werden. Die rechtliche Lotsenfunktion sollte durch unabhängige und zur Verschwiegenheit verpflichtete Rechtsanwälte wahrgenommen werden.

In ihren Schlussworten dankte **Sabine Knickrehm** neben den Referentinnen und Referenten auch den an der Organisation Beteiligten und wünschte, dass die zahlreichen Anregungen Eingang in das Gesetzgebungsverfahren finden.

## Ankündigung von Veranstaltungen



### Bundestagung am 12./13.10.2017 in Leipzig

#### Gesundheit als Aufgabe des Sozialrechts

mit den Themen:

- Prävention im Sozialstaat:
  - Prävention als sozialpolitische und sozialrechtliche Aufgabe
  - Erfahrungen mit der Implementierung des Präventionsgesetzes
  - Betriebliche Gesundheitsförderung
- Die Versorgung mit Arzneimitteln vor neuen Herausforderungen
- Weiterentwicklung der stationären Versorgung
- Krankenversicherung als Bürgerversicherung?

Weitere Einzelheiten zum Programm in Kürze unter [www.sozialrechtsverband.de](http://www.sozialrechtsverband.de)

#### Tagungsort:

Neues Rathaus • Martin-Luther-Ring 4-6  
04109 Leipzig

Ihre Anmeldung bitte an  
Deutscher Sozialrechtsverband e.V.  
c/o Bundessozialgericht  
Graf-Bernadotte-Platz 5  
34119 Kassel

Telefon (0561) 31 07-210 • Fax -474  
eMail: [info@sozialrechtsverband.de](mailto:info@sozialrechtsverband.de)

## Impressum

Herausgeber  
Deutscher Sozialrechtsverband e.V.  
Graf-Bernadotte-Platz 5 – 34119 Kassel  
Geschäftsstelle  
Gabriele Griesel  
Telefon 0561 / 31 07-210  
eMail [info@sozialrechtsverband.de](mailto:info@sozialrechtsverband.de)

Redaktion (Vi.S.d.P)  
Richter am BSG Olaf Rademacker

Druck und Verlag  
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG  
10785 Berlin – [www.ESV.info](http://www.ESV.info)

2 Ausgaben jährlich



### 50. Kontaktseminar am 19./20.02.2018 in Kassel

#### Ausweg Erwerbsminderung?

#### Rente wegen Erwerbsminderung im Spiegel von Sozialpolitik und Rechtsanwendung

aus den vorgesehenen Themen:

- sozialpolitische Einschätzungen aus Sicht von Arbeitgebern und Arbeitnehmern
- Schnittstellenprobleme (Übergang Krankengeld, Arbeitslosengeld, Rehabilitation, ua)
- Reha vor Rente
- Psychische Erkrankungen als Grund der Erwerbsminderung
- Qualitätsstandards bei der Auswahl von Sachverständigen im sozialgerichtlichen Verfahren
- Arbeit 4.0 und Erwerbsminderung

## Aus dem Verband

### Vorstandssitzung, 20.2.2017 in Kassel

**Sabine Knickrehm** stellt das Thema des **Kontaktseminars** vor, das am 19./20. Februar 2018 in Kassel stattfinden soll und Prof. Dr. Ulrich Becker berichtet vom Stand der Vorbereitungen der **Bundestagung** des Sozialrechtsverbands am 12./13. Oktober 2017 in Leipzig (siehe oben).

**Prof. Dr. Christian Rolfs** berichtet zum Stand der Vorbereitung des **Doktorandenseminars** am 29./30. Juni 2017 im Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik in München. Er kündigt die nächste **Sozialrechtslehrertagung** für März 2018 an.

Weitere Themen der Vorstandssitzung waren die im Oktober 2017 **anstehenden Wahlen** zum Verbandsausschuss sowie zum Vorstand des Deutschen Sozialrechtsverbands.

**Michael Löher** weist auf den **81. Deutsche Fürsorgetag** hin, der vom 15.-17.5.2018 in Stuttgart unter dem Motto „Zusammenhalt stärken – Vielfalt gestalten“ stattfinden wird.